

## **571 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.).**

# **Bericht des Hauptausschusses**

### **über die Regierungsvorlage (559 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen.**

Am 3. März 1948 brachten Abgeordnete der Österreichischen Volkspartei und der Sozialistischen Partei Österreichs den Antrag ein, der Nationalrat wolle die Bundesregierung auffordern, ihm ohne Verzug eine Novelle zum Verbotsgebot 1947 vorzulegen, welche insbesondere eine totale Amnestie der minderbelasteten Personen bringt. Es war dabei die Absicht maßgebend, den Zustand herzustellen, wie er durch den ursprünglichen Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 24. Juli 1946 geschaffen werden sollte, wonach im allgemeinen die Fristen für die Sühnefolgen bei den minderbelasteten Personen mit 30. April 1948 begrenzt waren. Die Bundesregierung hat daraufhin unter Nr. 559 der Beilagen dem Nationalrat den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen vorgelegt.

Zwischenzeitlich hat der Alliierte Rat den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 18. Februar 1948 über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für jugendliche Personen mit der Auflage genehmigt, daß eine besondere Bestimmung in den Gesetzentext eingefügt werde, wonach von der Befreiung von den Sühnefolgen Personen, die sich im Sinne des Abschnittes I des I. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes betätigt haben, ausdrücklich ausgenommen werden. Der entsprechend dem Wunsche des Alliierten Rates geänderte Gesetzentwurf ist von der Regierung bereits ausgearbeitet worden und wird demnächst dem Nationalrat zur neuerlichen Beslußfassung vorliegen.

In der Erwägung, daß der Alliierte Rat hinsichtlich der vorzeitigen Beendigung der Sühnefolgen für die minderbelasteten Personen eine andere Fassung als beim Gesetz über die jugendlichen Personen nicht genehmigen wird, hat der Hauptausschuß Vorsorge getroffen, daß auch in den vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend die minderbelasteten Personen, eine entsprechende Bestimmung eingebaut wird. In diesem Sinne hat auch der Ministerrat bereits Beschuß gefaßt, doch konnte eine Regierungsvorlage wegen der tagungsfreien Zeit des Nationalrates nicht mehr rechtzeitig eingebracht werden. Die notwendigen Änderungsanträge wurden daher von Mitgliedern des Ausschusses gestellt und vom Berichterstatter aufgenommen.

Auch hinsichtlich der Behandlung der minderbelasteten Personen, auf die die Bestimmungen des Wirtschaftssäuberungsgesetzes Anwendung gefunden haben, müßten zweckmäßigerweise Übergangsmaßnahmen vorgesehen werden.

Im einzelnen ist zu dem Gesetzentwurf, wie ihn nunmehr der Hauptausschuß dem Hohen Hause zur Annahme empfiehlt, folgendes zu bemerken:

§ 1 des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes bestimmt, daß mit seinem Inkrafttreten die Sühnefolgen für minderbelastete Personen enden. Es handelt sich um Sühnefolgen, die nach den Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes im allgemeinen mit 30. April 1950 geendet hätten. Das Nationalsozialistengesetz kennt allerdings in einigen Fällen auch einen anderen Zeitpunkt der Beendigung von Sühnefolgen. So bestimmt das IX. Hauptstück des Nationalsozialistengesetzes, daß die laufende Sühneabgabe bis 31. Dezember 1948 zu zahlen ist. In § 19, Abs. (1), lit. c, des Verbotsgesetzes 1947 wird zum Ausdruck gebracht, daß die Ruhegenüsse aus einem öffentlichen Dienstverhältnis oder die Versorgungsgenüsse minderbelasteter Personen nach einem öffentlichen Bediensteten bis 30. April

1955 einer Kürzung unterliegen. Alle diese im Nationalsozialistengesetz ausdrücklich bestimmten Zeitpunkte sollen durch dieses Bundesverfassungsgesetz auf den Tag seines Inkrafttretens vorverlegt werden. In erster Linie wird es sich bei den Sühnefolgen, die nunmehr früher enden, als es das Nationalsozialistengesetz vorsah, um Berufsausübungsverbote handeln.

Im § 2 des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes wird zum Ausdruck gebracht, daß sich die Begünstigung des § 1 nicht auf Personen erstreckt, die sich nach der Befreiung Österreichs im Sinne des I. Hauptstückes, Abschnitt I, des Nationalsozialistengesetzes betätigt haben. Für diesen Paragraphen wurde die Fassung gewählt, die das Bundesverfassungsgesetz über die sogenannte Jugendamnestie auf Wunsch des Alliierten Rates für Österreich erhalten soll.

Der § 3 des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes will eindeutig klarstellen, daß — unbeschadet der Beendigung der Sühnefolgen — auf Grund des Nationalsozialistengesetzes bereits getroffene Maßnahmen, so auch Maßnahmen auf dem Gebiete des Wohnungswesens, aufrecht bleiben. Auch einmalige Sühnemaßnahmen nach dem Wirtschaftssäuberungsgesetz 1947, wie beispielsweise die erfolgte Kündigung eines leitenden Angestellten durch den Unternehmer, bleiben demnach wirksam.

Es werden auch vorläufige Benützungsbewilligungen, die nach dem XIV. Hauptstück, Abschnitt III, als endgültige Zuweisungen im Sinne des § 17 des Wohnungsansforderungsgesetzes gelten, durch das vorliegende Bundesverfassungsgesetz unberührt bleiben. Die Personen, auf die es sich erstreckt, werden daher auf Grund der vorzeitigen Beendigung der Sühnefolgen keinen Anspruch auf Rückgabe der Wohnung haben, die sie auf Grund des Nationalsozialistengesetzes verloren haben.

Verfahren über den Eintritt von Sühnefolgen, die in einer höheren Instanz anhängig sind, werden nach den Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes durchgeführt werden. Wenn daher vor dem Inkrafttreten des Nationalsozialistengesetzes die Wohnung eines Minderbelasteten angefordert wurde und der Betroffene dagegen berufen hat, so wird die im Rechtsmittelverfahren damit befaßte Behörde festzustellen haben, ob im Zeitpunkt der Anforderung die getroffene Maßnahme den damaligen Bestimmungen entsprochen hat.

Die Erkenntnisse der gemäß § 19, Abs. (2) und (3), des Verbotsgerichtes 1947 errichteten Kommissionen haben im Sinne der Ausführungsbestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes vom 21. Mai 1947 zur Durchführung der Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes über die Ausübung von Berufen und den Betrieb von

Unternehmungen durch minderbelastete Personen, B. G. Bl. Nr. 113, auszusprechen, ob der Betreffende im Hinblick auf seine Verzeichnung in den Registrierungslisten zur Ausübung zu einer der ihm nach dem Nationalsozialistengesetz bis 30. April 1950 untersagten Tätigkeit herangezogen werden kann oder nicht. Der Zeitpunkt 30. April 1950 des Nationalsozialistengesetzes wird durch § 1 des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes auf den Tag des Inkrafttretens vorverlegt. Die von der gemäß § 19, Abs. (2) und (3), des Verbotsgerichtes 1947 errichteten Kommission gegebenenfalls erflossenen Erkenntnisse, in denen ausgesprochen wurde, daß den minderbelasteten Personen eine ausnahmsweise Betätigung nicht zugestanden werden soll, verlieren daher mit dem Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes insofern ihre Wirkung, als nunmehr diese Berufe wieder ausgeübt werden dürfen.

Der § 4 enthält eine Sonderbestimmung über die Sühneabgaben. Die Registrierungspflicht — wann immer sie festgestellt wird — wirkt stets auf den 18. Februar 1947, den Tag des Inkrafttretens des Nationalsozialistengesetzes, zurück. Die einmalige Sühneabgabe ist nach dem Wortlaut des Nationalsozialistengesetzes spätestens am 18. November 1947 fällig gewesen. Die laufende Sühneabgabe ist von dem Inkrafttreten des Nationalsozialistengesetzes bis zum 31. Dezember 1948 zu zahlen. Personen, die sich bisher der Registrierungspflicht entzogen haben oder deren Registrierungspflicht erst nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes festgestellt wird, haben daher jedenfalls die einmalige Sühneabgabe, die laufende Sühneabgabe aber vom Inkrafttreten des Nationalsozialistengesetzes bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes, spätestens selbstverständlich nur bis zu dem im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Zeitpunkt (31. Dezember 1948) zu zahlen.

Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 haben den Charakter einer authentischen Interpretation des Nationalsozialistengesetzes, schaffen aber gegenüber dem Nationalsozialistengesetz keine neuen Rechtslage.

Die Bestimmungen der §§ 5 bis 7 enthalten zur Durchführung des Wirtschaftssäuberungsgesetzes 1947 notwendige Übergangsbestimmungen.

Im Zuge der Beratungen über das vorliegende Bundesverfassungsgesetz im Hauptausschuß wurde allgemein der Wunsch ausgesprochen, auch eine Novellierung des Verbotsgerichtes 1947 vorzubereiten, durch die besondere Härten aus der Welt geschafft werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des von den Volksgerichten bei Verurteilung nach §§ 10 und 11 des Verbotsgerichtes auszusprechenden Vermögensverfallen, weiters

3

hinsichtlich des im § 17 des Verbots gesetzes festgelegten Umfanges des Kreises der belasteten Personen. Die Abgeordneten Weinberger, Dr. Tschadek und Genossen haben einen diesbezüglichen Entschließungsantrag eingebbracht, der vom Hauptausschuß einstimmig angenommen wurde.

Der Hauptausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem angeschlossenen Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

2. Die beigedruckte Entschließung wird angenommen.

Wien, am 15. April 1948.

Eibegger,  
Berichterstatter.

Kunschak,  
Obmann.

*ausfertigt*

Bundesgesetz vom 1948  
über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

§ 1. Die im Verbots gesetzes 1947 und in sonstigen Gesetzen enthaltenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen im Sinne des § 17, Abs. (3), des Verbots gesetzes 1947 enden mit dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes.

§ 2. Die Bestimmung des § 1 gilt nicht für Personen, die, wenn sie auch nach den Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 25, über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz) zum Personenkreis der Minderbelasteten gehören, im Sinne der Bestimmungen des Abschnittes I des I. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes, B. G. Bl. Nr. 25/1947, nach dem Zusammenbruch Deutschlands an irgendwelchen, auch geheimen nationalsozialistischen Organisationen teilgenommen oder mit einer geheimen nationalsozialistischen Bewegung Verbindung gehalten oder nationalsozialistische Tätigkeit betrieben haben.

#### Artikel II.

§ 3. Die Wirkungen von Sühnefolgen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes kraft Gesetzes oder durch rechtswirksame Maßnahmen eingetreten sind, bleiben unbe-

rührt. Auf Grund ordentlicher Rechtsmittel anhängige Verfahren über den Eintritt von Sühnefolgen sind nach den bisher geltenden Bestimmungen durchzuführen.

§ 4. Für das Entstehen der Sühneabgabeschuld ist die Bestimmung des § 1 ohne Bedeutung. Die Verpflichtung zur Entrichtung bereits entstandener Schuldigkeiten an Sühneabgabe bleibt unberührt.

§ 5. Bei Dienstnehmern, die nach § 4, Absatz (1) oder (3), des Wirtschaftssäuberungsgesetzes 1947, B. G. Bl. Nr. 92/1947, gekündigt wurden und deren Dienstverhältnis im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes noch nicht beendet war, verlängert sich die Kündigungsfrist bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ohne Anwendung der Bestimmungen des § 4, Abs. (1) oder (3), des Wirtschaftssäuberungsgesetzes 1947 geendigt hätte.

§ 6. Dienstnehmer, deren Monatsentgelt auf Grund der §§ 6, Abs. (1), und 6 a des Wirtschaftssäuberungsgesetzes 1947 herabgesetzt wurde, haben vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes Anspruch auf das Entgelt in der Höhe, in der es ihnen auf Grund des Dienstvertrages gebührt. Dies gilt auch für die im § 5 dieses Bundesverfassungsgesetzes bezeichneten Dienstnehmer.

§ 7. (1) Dienstnehmer, deren Abfertigungsanspruch gemäß § 6, Abs. (2), des Wirtschaftssäuberungsgesetzes 1947 verwirkt war, haben auf

4

jene Abfertigungsbeträge Anspruch, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes fällig würden, wenn die Abfertigung nicht verwirkt worden wäre. Diesen Abfertigungsbeträgen ist das Monatsentgelt zugrunde zu legen, das dem Dienstnehmer auf Grund des seinerzeitigen Dienstvertrages zuletzt gebührte oder gebührt hätte.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) gelten auch für die Fälle, in denen die gemäß § 9 des Wirtschaftssäuberungsgesetzes 1947 errichtete Kommission eine Abfertigung bewilligt hat.

### Artikel III.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

/ 2

## Entschließung.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine Novellierung des Verbotsgesetzes 1947 in jenen Paragraphen vorzubereiten, die besondere Härten enthalten und die sich in der Praxis als abänderungsbedürftig erwiesen haben. Dabei wird besonders auf die Bestimmungen der §§ 10

und 11 des Verbotsgesetzes verwiesen, die in vielen Fällen den Vermögensverfall zwangend nach sich ziehen, und auf die Bestimmungen des § 17, welche den Umfang des Kreises der belasteten Personen betreffen.